



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 14464/1 R 8, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: M.HE 135 4

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

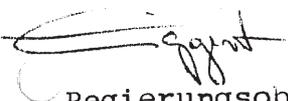
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ M.HE 135 4, in der Ausführung 'B' dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einem selektivgelben Filter über der Glühlampe
feilgeboten werden.

Flensburg, den 15. Februar 1978
Im Auftrag
Hesse

Beglaubigt:


Regierungsobersekretär

Anlagen:

1 Skizze vom 15.02.1977

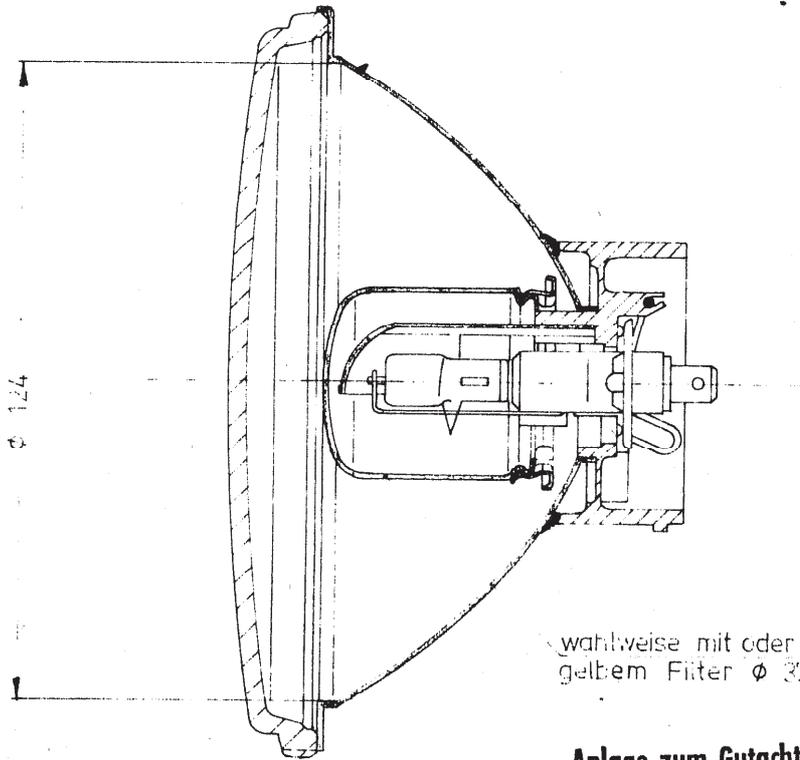




KFZ - Scheinwerfer für Fernlicht

Typ:
M.HE 135 4

ABG - Nr.: 14464/R8



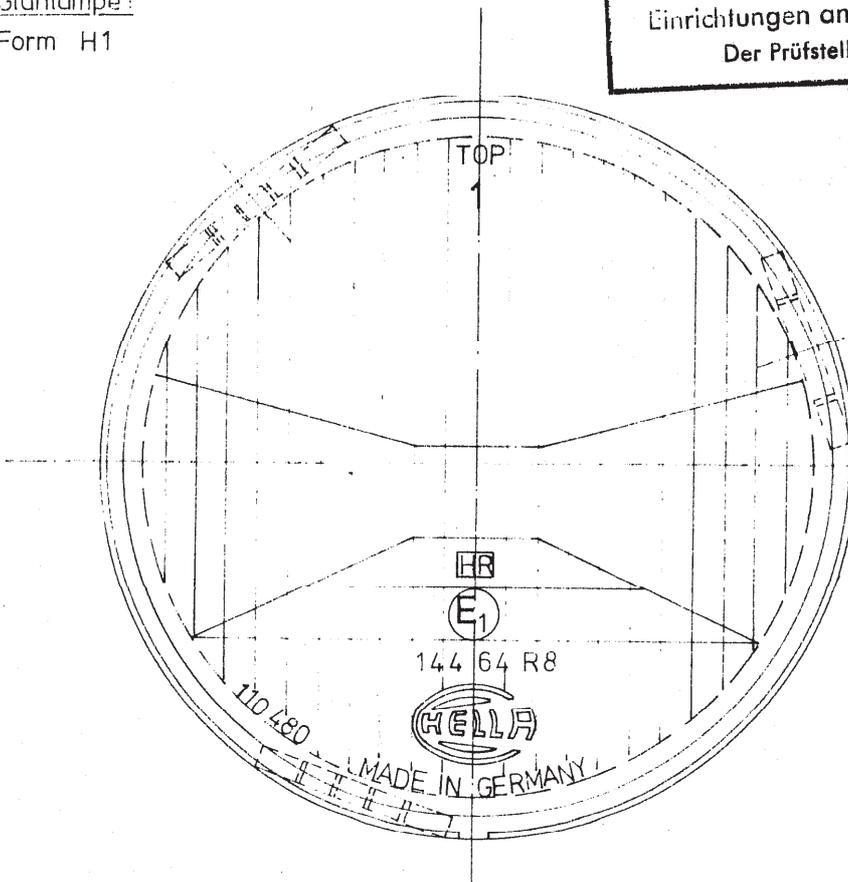
wahlweise mit oder ohne selektiv-gelbem Filter ϕ 30mm.

Anlage zum Gutachten vom: 4. Jan. 1978

Verwendete Glühlampe:
Hauptlicht: Form H1

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. Kellner



SL 02.07. 707-1

15.2.77 Hem.

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 14464/1 R 8, Nachtrag II

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer
für Fernlicht

Typ: M.HE 135 4

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der Li
darf b
laubni
liegen
sein.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Beglau

Regier

Anlage

1 Meßp.

Lich

Univ

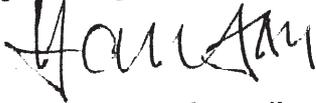
1 Skiz

Der Lichtaustritt der Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ M.HE 135 4, darf beim Einbau in Kraftfahrzeuge, Typ GECF (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9052/3), der Firma Ford-Werke AG, Köln, entsprechend anliegender Skizze SL 02.07.818 durch Karosserieteile teilweise abgedeckt sein.

Flensburg, den 1. August 1979

Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 21.06.1979
- 1 Skizze SL 02.07.818

KFZ-Scheinwerfer für Fernlicht, asymmetrisches Abblendlicht und Begrenzungsleuchte

Typen:
N. HE 135 4
M. HE 135 4

Gehört zur ABG-Nr. **14464/1 R8** N. 11

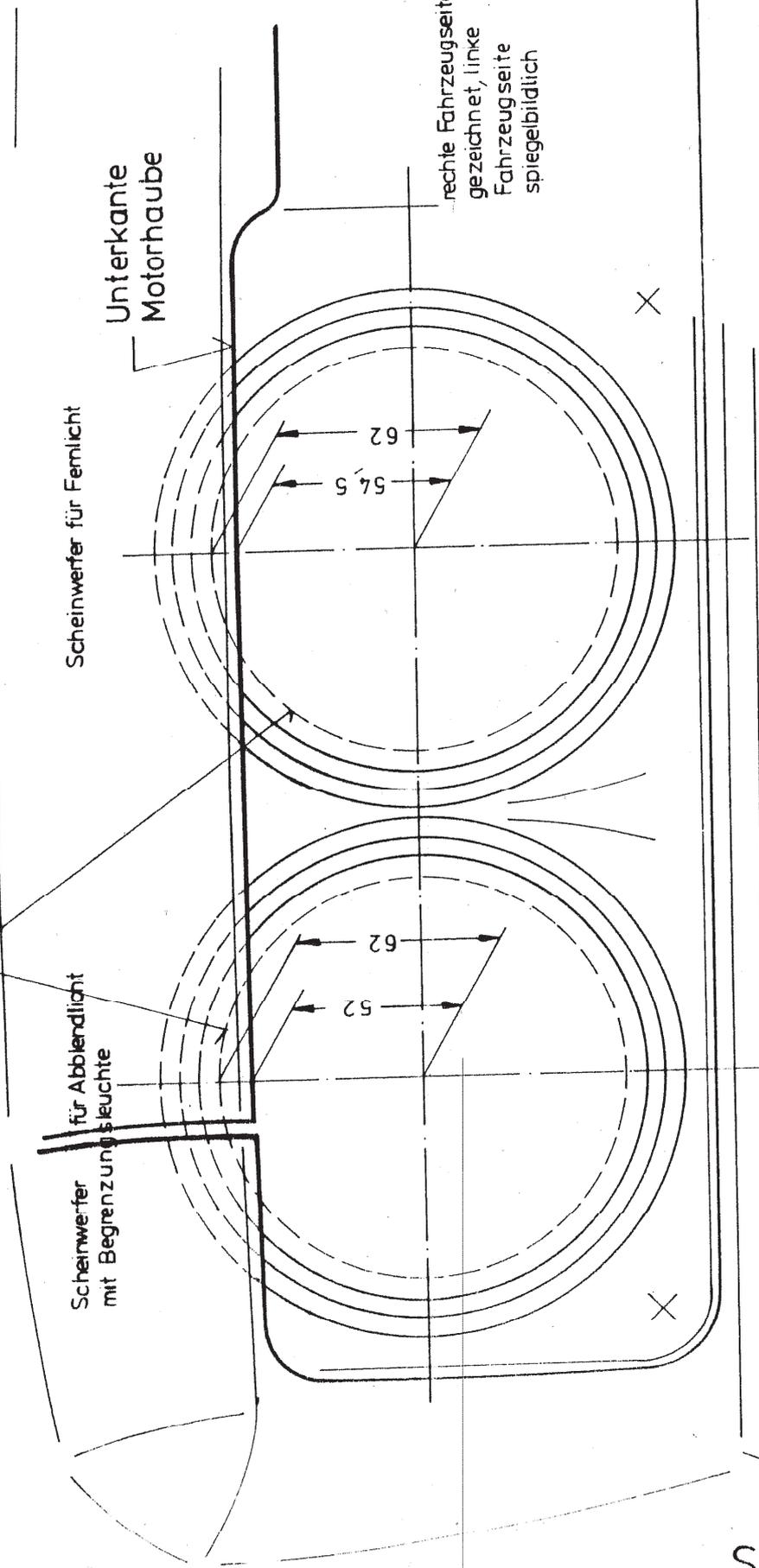
größter Reflektordurchmesser

Scheinwerfer
mit Begrenzungsleuchte

Scheinwerfer für Fernlicht

Unterkannte
Motorhaube

rechte Fahrzeugseite
gezeichnet, linke
Fahrzeugseite
spiegelbildlich



21. Juni 1979

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

ABG-Nummern erteilt:

- A - E1 - 14 466 R 7 (Begrenzungsleuchte)
- HC - E1 - 14 466 R 8 (Abblendlicht)
- HR - E1 - 14 464 / 1 R 8 (Fernlicht)

SL 02.07.818



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 14464/1 R 8, Nachtrag III

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag III

zur ABG Nummer: 14464/1 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: M. HE 135 4

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 14464/1 R 8, Nachtrag III

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

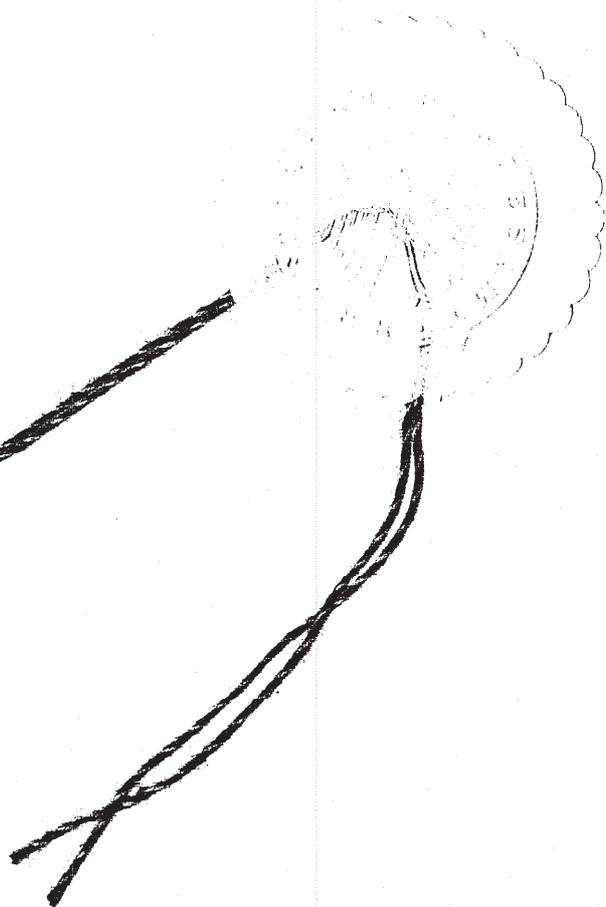
Die Scheinwerfer dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Flensburg, den 18. August 1986

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Regierungssekretär





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
0414464, Erweiterung/Extension/1-IV

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 4

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂-, H₃-, HB₃-, HB₄- und H₇- Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides



Mitteilung über die
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Communication concerning
- extension of approval

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8

Nummer der Genehmigung:
Approval No.:
0414464

Nummer der Erweiterung:
Extension No.:
/1-IV

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the devices:





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
0414464, Erweiterung/Extension/1-IV

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
M.HE 135 4
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable name and address of the manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Zur Genehmigung eingereicht am:
Submitted for approval on:
01.07.1993
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
06.09.1993
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
14464 N3
9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: HR
Category as described by the relevant marking:

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): 1 x H1
Number and category(ies) of filament lamp(s):

Farbe des ausgestrahlten Lichts: weiß/hellgelb
Colour of light emitted: white/selective yellow



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
0414464, Erweiterung/Extension/1-IV

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe/on the lens
11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (sofern erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 04 Ergänzung 4
Adaptation to amendment 04 supplement 4
ohne Strahlenblende/without cover
12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended
13. Ort: D-24932 Flensburg
Place
14. Datum 7. Oktober 1993
Date
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Mayer

Beglaubigt:

Rehner
Verwaltungsangestellte



16. Die folgenden Unterlagen, die das vorstehend genannte Genehmigungszeichen tragen, sind auf Anfrage erhältlich:
The following documents, bearing the approval number shown above, are available on request:

1 Skizze (sketch)



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
0414464, Erweiterung/Extension/1-IV

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 4 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂-, H₃-, HB₃-, HB₄- und H₇- Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen

HR

E1

14464 R8

wird wie folgt geändert

04 HR

E1 20

14464

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
0414464, Erweiterung/Extension/1-IV

- 5 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ M.HE 135 4, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer Strahlenblende oder ohne solche feilgeboten werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Rehmann
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll vom 06.09.1993
- 1 Skizze vom 13.07.1993

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ M. HE 135 4

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H1
Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx					
		I		II			
		bei Muster					
Fern- licht	E _{max}	99 ²⁾		98 ²⁾		mindestens	48 lx
	H	98		97		mindestens	0,8 E _{max}
	1125mm links/rechts	64	68	65	67	mindestens	24 lx
	2250 mm links/rechts	14	14	13	15	mindestens	6 lx
Ab- blend- licht	H					höchstens	lx
	75					mindestens	lx
	50					mindestens	lx
	E 15° ³⁾					höchstens	lx
	B 50					höchstens	lx
	75					höchstens	lx
	50					höchstens	lx
	50 V					mindestens	lx
	25 L/25					mindestens	lx
	Zone A	min.	max.	min.	max.	min. 0,1 lx; max. 0,7 lx	
Zone B	min.	max.	min.	max.	min. 0,2 lx; max. 0,7 lx		
Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von lx eingehalten						

1) Lt. Meßschirm

2) Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M = 20$

Für die Richtigkeit

Kappler

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz



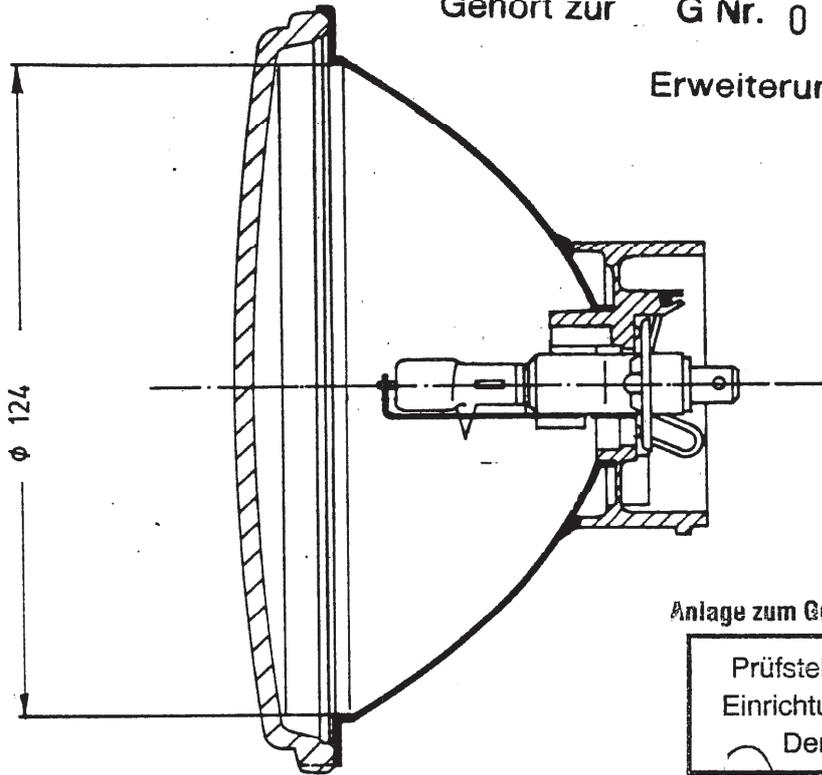
KFZ - Scheinwerfer für Fernlicht

Typ: M.HE 135 4

ABG - Nr.: 14464

Gehört zur G Nr. 0 4 1 4 4 6 4

Erweiterung / I - IV



- 6. Sep. 1993

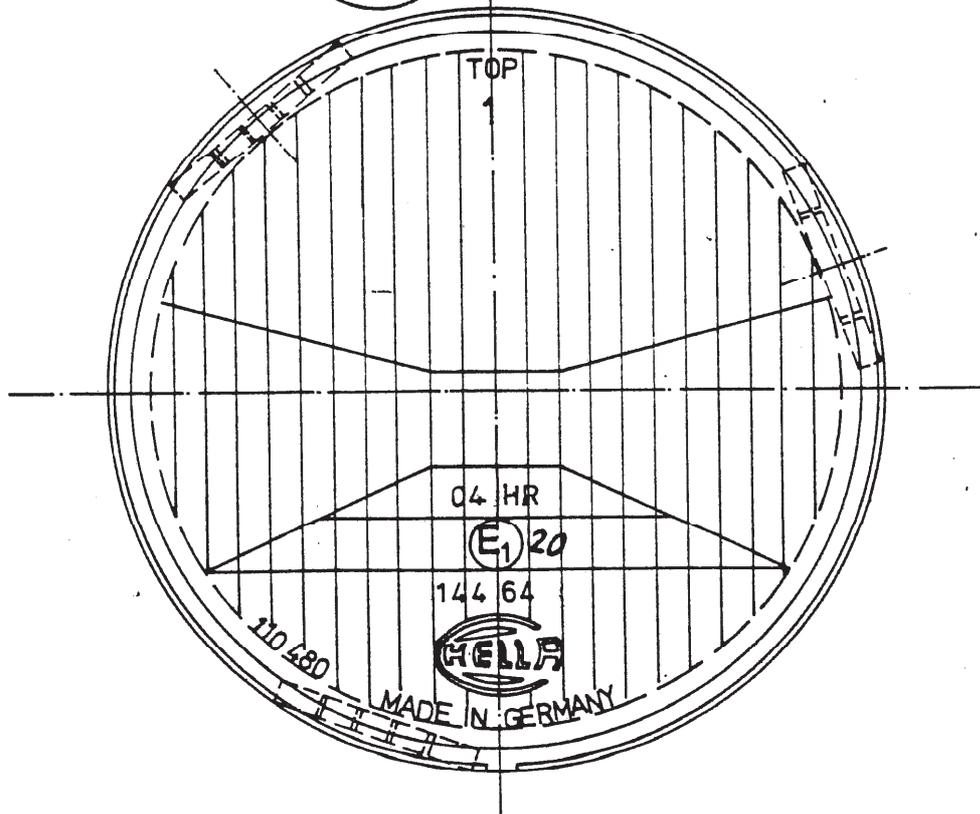
Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

Verwendete Glühlampe:

Hauptlicht: Form H1 / 12V; 24V



SL 02.07. 707-3

13.07.93/Frit.

Hella KG Hueck & Co · Lippstadt



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 14464/1 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ M.HE 135 4

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HR

E1

14464 R 8

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H1-, H2- oder H3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der zugehörigen Lampen' nach Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1973 S. 842) unter Berücksichtigung der am 06.05.1974 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 14464/1 R 8 erstreckt sich auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ M.HE 135 4, in den Ausführungen:

'A' mit farbloser Abschlußscheibe
und farblosem Reflektor,

'B' mit hellgelb gefärbter Abschlußscheibe
und farblosem Reflektor oder
mit hellgelb lackierter Abschlußscheibe
und farblosem Reflektor.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ M.HE 135 4, die nur Fernlicht erzeugen, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und an der Glühlampenfassung ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfer-einsatzes bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit unterschiedlichem, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäuse,
- mit einem zusätzlichen Haltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheiben-randes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit einer Abdeckkappe über der Glühlampenfassung oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausführung der Beschriftung wahlweise auf der Außen- oder Innenseite der Abschlußscheibe ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit beliebig in der Anzahl und am Umfang des Halteringes angeordneten Wischeranschlügen nach Zeichnung Nr. SL 02.07.614-2 und Nr. SL 02.07.615 oder ohne solche.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen HR



14464 R 8, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ M.HE 135 4, in der Ausführung 'B' dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Die Scheinwerfer bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Verstelleinrichtung aufweist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft 'Lampe H1' für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 6. Juli 1977
Im Auftrag
Hesske

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 26.05.1977
- 1 Skizze vom 06.05.1974
- 1 Skizze vom 10.12.1976
- 1 Skizze vom 15.02.1977

Gehört zur **1 4 4 6 4 / 1 R 8**
 ABC-Nr. _____

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ **M.HE 135 4**

der Firma **Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.**

Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht ~~MAX~~
~~Scheinwerfer für Fernlicht~~

Bestückung: Glühlampe **Kategorie H 1**

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. **6**

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m			
		bei Muster I		II					
Fernlicht	E_{max}	88		87		mindestens 48 lx			
	H	88		86		mindestens $0,8 E_{max}$			
	1125 mm links/rechts	73	59	69	63	mindestens 24 lx			
	2250 mm links/rechts	21	15	19	15	mindestens 6 lx			
Abblendlicht	H	Die Tabelle ist gestrichelt.				höchstens 0,7 lx			
	75					mindestens lx			
	50					mindestens lx			
	$E_{15^\circ}^{2)}$					höchstens 0,7 lx			
	B 50					höchstens 0,3 lx			
	B 75					höchstens 12 lx			
	50 V					mindestens 6 lx			
	25 L/25 R					mindestens lx			
	Zone IV					die Mindestbeleuchtungsstärke von lx wird eingehalten			
	Zone I					die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von wird nicht überschritten			

1) Lt. Meßschirm

2) ~~Die Messung erfolgt auf dem Meßschirm 210 mm~~ von vv und 201 mm über hh
~~auf der 15°-Linie~~

Für die Richtigkeit

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack

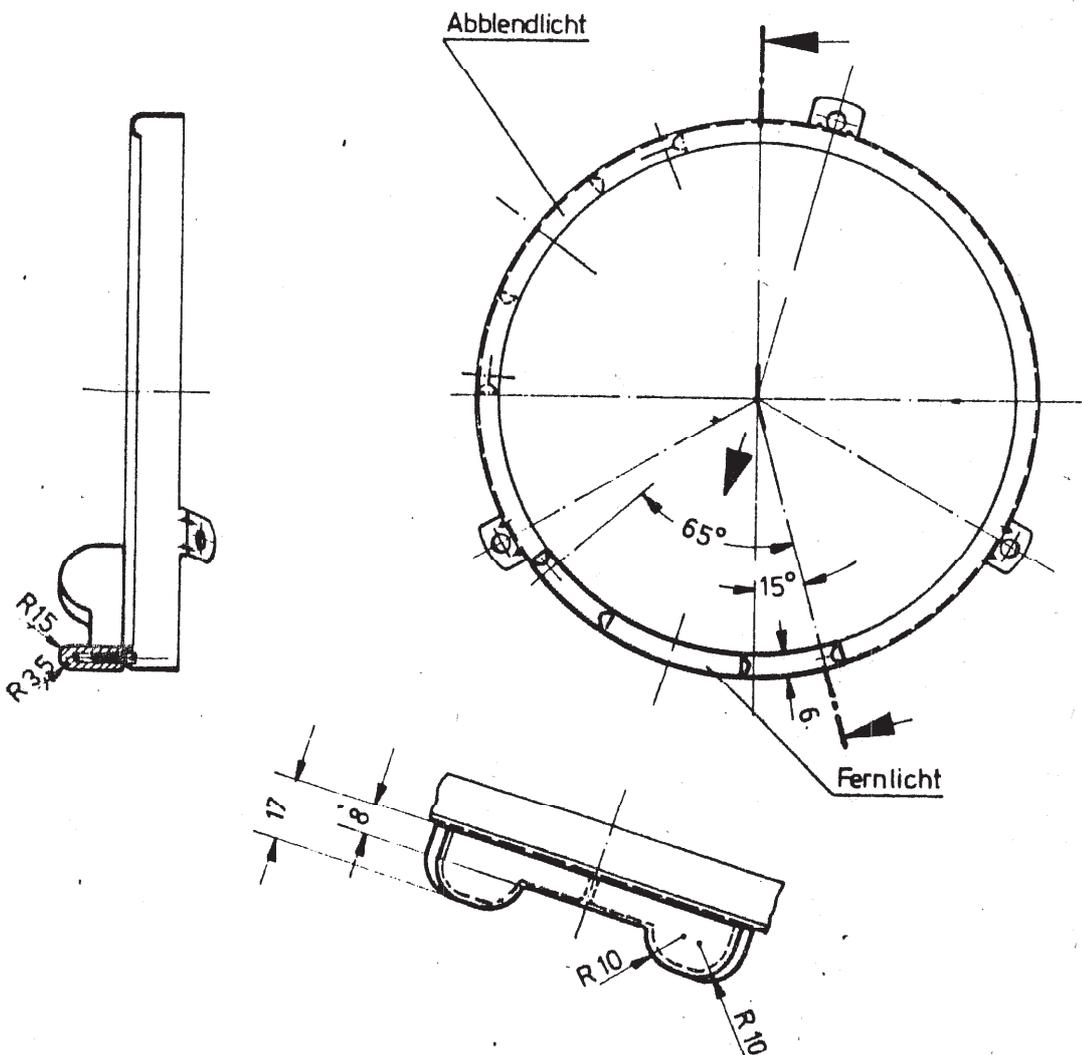


Glashalterahmen mit Wischeranschlag

Typ:

Gebört zur
ABG-Nr. **1 4 4 6 4 / 1 R 8**

M.HE 135 4



Anlage zum Gutachten vom: 26. Mai 1977

Kraftfahrt-Bundesamt

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter
--

H. Kammer

SL 02.07.615

6.5.74 Kr

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt

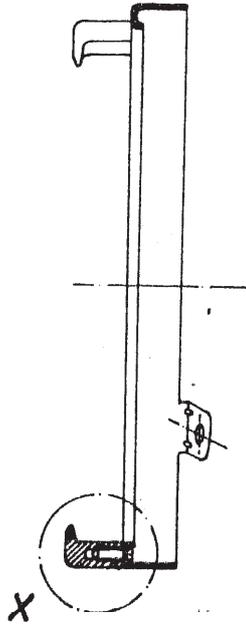


Glashalterahmen mit Wischeranschlüssen

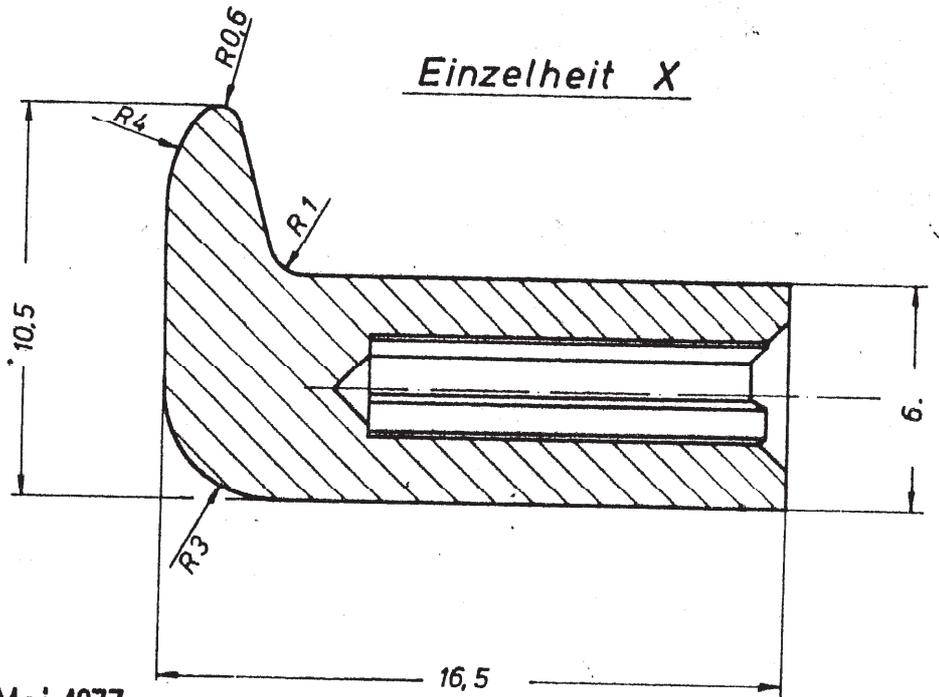
Gehört zur 1 4 4 6 4 / 1 R 8
ABG-Nr.

Typ:

M. HE 135 4



Einzelheit X



Anlage zum Gutachten vom: 26. Mai 1977

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i.v.

X. Jansen

SL 02.07.614 - 2
10.12.76 Hem.

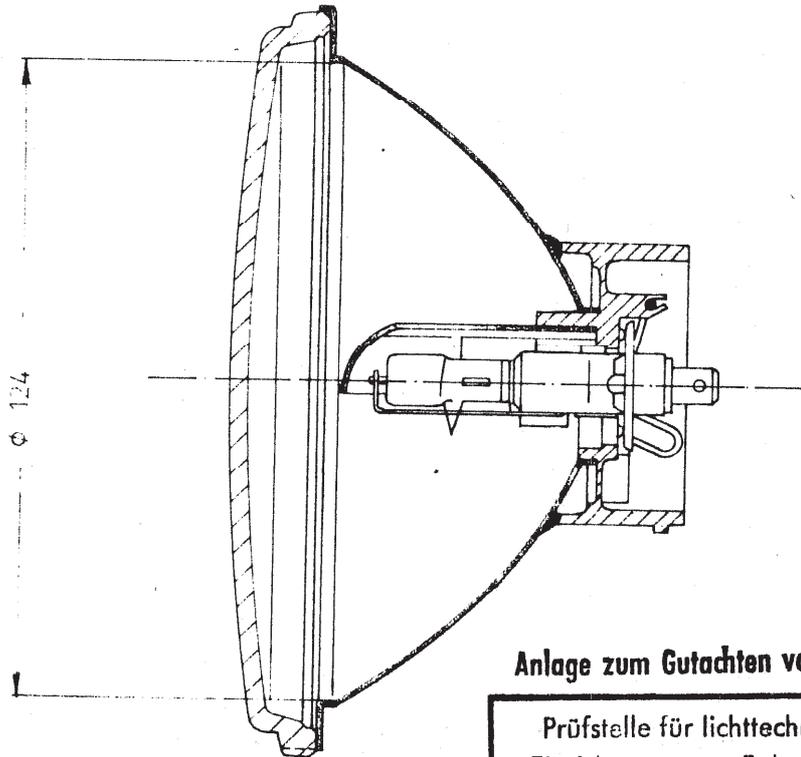
Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



KFZ - Scheinwerfer für Fernlicht

Typ:
M.HE 135

ABG - Nr.: 14464/R8

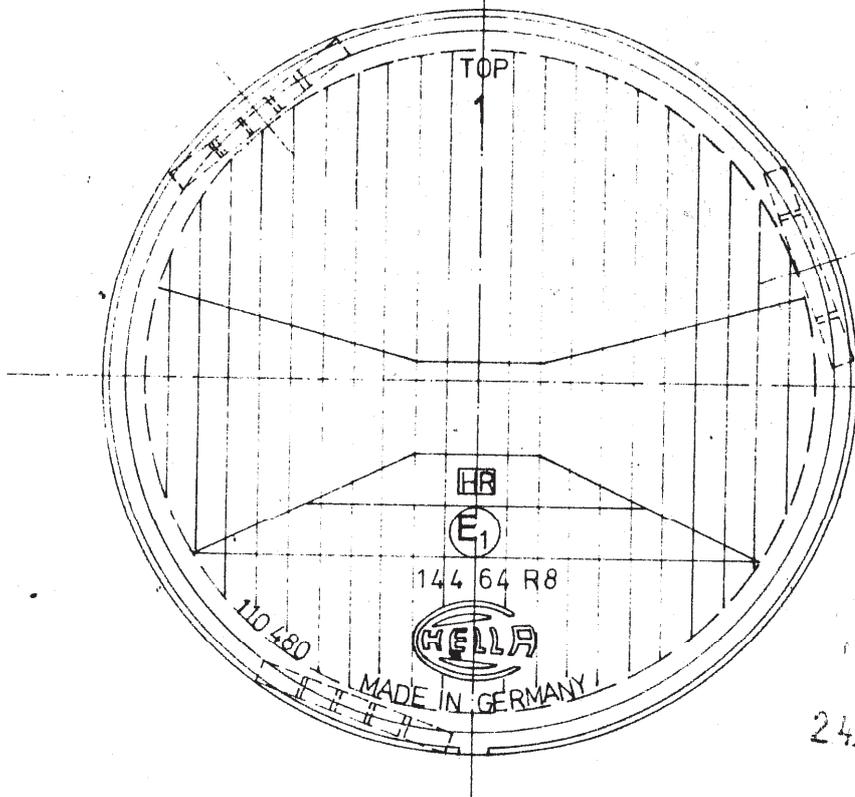


Anlage zum Gutachten vom: 26. Mai 1977

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. P. Müller

Verwendete Glühlampe:
Hauptlicht: Form H1



24. MAI 1977

SL 02.07. 707

15 2 77 Hem.

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt